

Alle Fachbereiche

Merkblatt

Nachteilsausgleich – Rechtsgrundlagen (Auszüge)

Für das Gelingen von integrativer Unterrichtung ist die verantwortungsvolle Mitwirkung aller Beteiligten eine wesentliche Bedingung. Beim Vorliegen einer Behinderung sollte bereits bei der Aufnahme an das Berufliche Schulzentrum der Antrag auf Nachteilsausgleich bis zum 15. September des laufenden Schuljahres gestellt werden, um rechtzeitig über geeignete Fördermaßnahmen entscheiden zu können.

1. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 3 Abs. 3

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

2. Schulgesetz für den Freistaat Sachsen

§ 13 Allgemein bildende Förderschulen

Regelungen zu sonderpädagogischer Förderung nach festgeschriebenen Schwerpunkten

3. Schulordnungen

Berufliches Gymnasium – BGySO

§ 51 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange behinderter Prüfungsteilnehmer zu berücksichtigen.

(2) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers legt die Sächsische Bildungsagentur Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, die die Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändern. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit gestellt werden.

Fachschule – FSO

§ 29 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange behinderter Schüler zu berücksichtigen.

(2) Auf Antrag des Schülers legt der Prüfungsausschuss Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, welche Belange des behinderten Schülers berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen nicht verändern. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor der ersten Prüfung gestellt werden.

Berufsfachschule – BFSO

§ 29 Nachteilsausgleich

(3) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange behinderter Schüler zu berücksichtigen.

(4) Auf Antrag des Schülers legt der Prüfungsausschuss Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, welche Belange des behinderten Schülers berücksichtigt, jedoch die Prüfungsanforderungen nicht verändert. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor der ersten Prüfung gestellt werden.

Berufsschule – HWO

Siebenter Abschnitt der Handwerkskammerordnung

§42

4. Schulordnung Förderschulen – SOFS

§ 13 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Der Paragraph regelt die Verfahrensweise zur Feststellung eines möglichen Förderschwerpunktes, der die Voraussetzung zur Gewährung von Nachteilsausgleich bildet.

5. Schulintegrationsverordnung – SchIVO

Die Verordnung regelt die Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

6. Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (VwV LRS-Förderung)

Die Vorschrift definiert die LRS als Teilleistungsschwäche, die durch geeignete Förderung im regulären Unterricht an Berufsbildenden Schulen Beachtung findet. Die Grundsätze der Leistungsbewertung und Prüfungsbestimmungen unterliegen der jeweilig geltenden Schulordnung und bleiben von dieser VwV unberührt.

Nachteilsausgleich im Sinne der Schulordnungen (siehe Punkt 3) auf der Grundlage einer Lese-Rechtschreib-Schwäche kann nicht gewährt werden.